

**Satzung**  
**über die Erhebung von Marktstandsgeldern**  
**in der Stadt Kamp-Lintfort**  
vom 05. Juli 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort in seiner Sitzung am 03. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen:

(eingearbeitet sind die Nachträge vom 05.11.2002, 15.11.2003, 29.07.2004, 23.12.2004, 20.12.2006, 18.12.2008, 23.12.2009, 22.12.2010, 06.12.2011, 18.12.2012, 11.12.2013, 11.12.2014 und 15.12.2015).

**§ 1**

**Höhe der Gebühren auf dem Wochenmarkt**

Je Marktstand und Markttag wird eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Zusätzlich wird eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangenem Quadratmeter Verkaufsfläche erhoben. Verkaufsfläche ist jede Fläche, die für Verkaufsauslagen genutzt wird und die Fläche, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Marktstand steht. Dazu gehören auch überdachte Flächen.

Soweit Fahrzeuge auf dem Marktstand nach den Bestimmungen der Marktordnung geduldet werden, kommt dieser Gebührensatz ebenfalls zur Anwendung.

**§ 2**

**Gebührenerhebung auf dem Wochenmarkt**

Die Gebühren sind an die Bediensteten des Ordnungsamtes (Marktaufsicht) beim Einnehmen des Standes und vor dem Abladen der Ware zu entrichten.

Die Quittung über die gezahlten Gebühren ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

**§ 3**

**Einsichtnahme in die Satzung**

Eine amtliche beglaubigte Satzung wird während des Wochenmarktes zur allgemeinen Einsicht bei der Marktaufsicht bereitgehalten.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Kamp-Lintfort vom 05. Juli 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 05.07.2001

Dr. Landscheidt  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 08/2001 vom 10.07.2001 bekannt gemacht.

Der 1. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2002 vom 05.12.2002 bekannt gemacht.

Der 2. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 15/2003 vom 26.11.2003 bekannt gemacht.

Der 3. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 12/2004 vom 12.08.2004 bekannt gemacht.

Der 4. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 18/2004 vom 23.12.2004 bekannt gemacht.

Der 5. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 13/2006 vom 28.12.2006 bekannt gemacht.

Der 6. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2008 vom 23.12.2008 bekannt gemacht.

Der 7. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 17/2009 vom 30.12.2009 bekannt gemacht.

Der 8. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 14/2010 vom 27.12.2010 bekannt gemacht.

Der 9. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 13/2011 vom 29.12.2011 bekannt gemacht.

Der 10. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 15/2012 vom 20.12.2012 bekannt gemacht.

Der 11. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 21/2013 vom 19.12.2013 bekannt gemacht.

Der 12. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 16/2014 vom 18.12.2014 bekannt gemacht.

Der 13. Nachtrag wurde im Amtsblatt Nr. 12/2015 vom 17.12.2015 bekannt gemacht.